

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der HALE electronic GmbH (im folgenden „HALE“)

(Stand Februar 2025)

1. Allgemeines

1.1 Diese AEB gelten für sämtliche von HALE getätigten Bestellungen/Einkäufe (Lieferungen und Leistungen) und in Zusammenhang damit abgegebenen rechtsgeschäftlichen Erklärungen, sofern in Einzelverträgen nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

Diese AEB bilden die ausschließliche rechtliche Grundlage für sämtliche Lieferungen und Leistungen an HALE. Die Anwendbarkeit jeglicher abweichender Bedingungen eines Lieferanten – insbesondere AGB – z.B. auf Lieferscheinen, Rechnungen oder kaufmännischen Bestätigungsschreiben ist ausgeschlossen.

1.2 Soweit in diesen AEB anwendbare Bestimmungen fehlen, gelten die allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs.

1.3 Mündliche Vereinbarungen im Hinblick auf den Vertragsschluss sowie nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch HALE.

2. Bestellannahme

2.1 Die Bestellannahme ist durch den Lieferanten spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen, ausgehend vom Bestelltag, schriftlich zu bestätigen.

Erfolgt innerhalb von 7 Kalendertagen keine Bestätigung oder Stellungnahme, betrachtet HALE die Bestellung als vollinhaltlich angenommen.

2.2 Abweichungen von sowie Änderungen und Ergänzungen der Bestellung müssen ausdrücklich hervorgehoben werden und bedürfen der schriftlichen Anerkennung durch HALE.

2.3 Mündlich erteilte Bestellungen sind ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung ungültig.

2.4 Mit Zustandekommen des Vertrages garantiert der Lieferant die fachgerechte Ausführung der Bestellung.

2.5 Wird ein Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren über das Vermögen des Lieferanten beantragt, so ist HALE berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

3. Preise

3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die in der Bestellung angeführten Bestellpreise als Fixpreise.

3.2 Änderungen von Preisen sind HALE unaufgefordert und mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten in schriftlicher Form bekannt zu geben und bedürfen der schriftlichen Anerkennung durch HALE. Preisänderungen, die HALE nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet werden, können nicht anerkannt werden.

3.3 Angebote, Preisauskünfte, Kostenvoranschläge u.ä. sind vom Lieferanten unabhängig davon, welche Vorarbeiten hierfür notwendig waren, unentgeltlich zu erstellen.

3.4 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von HALE weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

4. Lieferung, Übernahme, Annahme

4.1 Für Lieferungen gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, DDP gemäß Incoterms 2020 inklusive Verpackung als vereinbart.

Ist kein Lieferort in der Bestellung angeführt, so gilt als Lieferadresse HALE electronic GmbH, Eugen-Müller-Straße 18, A-5020 Salzburg.

4.2 Die gemäß Bestellung angeführten Liefertermine und -fristen sind verbindlich und beziehen sich auf den Wareneingang bei HALE an dem gemäß Bestellung benannten Lieferort.

4.3. Eine Unterfertigung von Frachtbriefen oder anderen Transportdokumenten durch HALE erfolgt, soweit gesetzlich zulässig, grundsätzlich unter dem Vorbehalt der – auch späteren – Prüfung der Warensendung auf Quantitäts- und Qualitätsmängel.

4.4 Lieferungen bzw. Teillieferungen sind nur einvernehmlich zulässig und müssen vorab schriftlich angemeldet werden.

4.5 Erkennt der Lieferant, dass eine rechtzeitige Lieferung nicht oder nur zum Teil möglich ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung HALE mitzuteilen.

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist HALE, auch wenn der Lieferant seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist, berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder auf Lieferung zu bestehen.

4.6 Bei Abrufaufträgen definiert HALE die jeweiligen Liefermengen und –termine.

Mitteilungen über den voraussichtlichen Bedarf oder über die voraussichtlich abzurufende Menge begründen keine Verpflichtung zur Abnahme.

4.7 Die Warenannahme erfolgt ausschließlich an Werktagen von Montag bis Donnerstag 07:30 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 sowie Freitags von 07:30 bis 11:30.

Zusatzkosten, die aufgrund einer Lieferung außerhalb dieser Betriebszeiten entstehen, trägt der Lieferant bzw. hält er HALE hierfür vollumfänglich schadlos.

Die Warenannahme oder bereits beglichene Rechnungen bedeuten in keiner Weise einen Verzicht, Ausschluss oder eine Einschränkung der Rechte oder Ansprüche seitens HALE hinsichtlich allfälliger Abweichungen oder Fehler, welche zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden.

4.8 Die Lieferung hat unter Beistellung ordnungsgemäßer Begleitpapiere, auf denen unsere Bestellnummer, Artikelnummer, Artikelbezeichnung und Liefermenge angeführt ist, sowie der, sofern gemäß Bestellung gefordert, zugehörigen Prüfzeugnisse, Material- sowie Sicherheitsdatenblätter zu erfolgen.

Ohne entsprechende Begleitpapiere wird die Lieferung als nicht auftragserfüllend angesehen und daher seitens HALE nicht übernommen. Die Ware wird nach Wahl von HALE auf Gefahr und Kosten des Lieferanten entweder eingelagert oder zurückgesendet.

4.9 Die Lieferung hat sachgemäß verpackt sowie gegebenenfalls nach etwaigen Versandvorschriften von HALE abgefertigt zu werden.

Kosten für durch Nichtbeachtung dieser Vorgaben entstandene Schäden trägt der Lieferant.

5. Gewährleistung

5.1 Der Lieferant übernimmt die volle Haftung für sich und ggf. eingesetzte Unterlieferanten / -auftragnehmer für die bestellungskonforme Ausführung der Lieferung unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Normvorschriften, insbesondere der geltenden EU-Vorschriften.

5.2 HALE behält sich bei mangelhafter Lieferung oder Leistung vor, selbst wenn der Mangel unwesentlich oder behebbbar ist, nach Wahl kostenlose Ersatzlieferung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen.

Sofern nichts anderes vereinbart, wird dem Lieferanten für den administrativen Aufwand eine Reklamationspauschale mittels Belastungsanzeige in Höhe von 80 € in Rechnung gestellt.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung, der Nachlieferung oder der Rücksendung mangelhafter Waren sowie die damit verbundenen Gefahren sind vom Lieferanten zu tragen.

5.3 Der Lieferant hat etwaige Lagerungs- und Betriebsanweisungen unaufgefordert mit der Ware mitzuliefern und gegebenenfalls ausdrücklich auf weitere notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Handhabung der gelieferten Waren hinzuweisen.

5.4 Der Lieferant haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Zertifikaten oder Prüfzeugnissen enthaltenen Angaben bzw. Aussagen.

6. Mängelrüge

Bei Feststellung eines Mangels zeigt HALE diesen ehestmöglich dem Lieferanten schriftlich an.

Im Hinblick auf Produktionsartikel ist eine umfassende Qualitäts- und Funktionsprüfung erst bei weiterer Verarbeitung möglich. Der Lieferant verzichtet daher auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.

7. Reklamationen

Sofern nicht gesondert vereinbart (bspw. in der Qualitätssicherungsvereinbarung), verpflichtet sich der Lieferant im Falle einer Reklamation mittels 3D-Report binnen 2 Werktagen nach Reklamationseingang eine Stellungnahme bzw. nach spätestens 8 Werktagen einen 8-D Report unaufgefordert an HALE zu übermitteln.

Darüber hinaus gilt die Reklamation als anerkannt, wenn seitens des Lieferanten nicht innerhalb von 2 Werktagen widersprochen wird.

8. Zahlung, Rechnungen und Zurückbehaltungsverbot

8.1 Rechnungen haben den anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen und müssen mit Angabe der jeweiligen HALE-Bestellnummer und HALE-Artikelnummer(n) ausgestellt werden. Rechnungen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, gehen ungebucht an den Lieferanten zurück und gelten als nicht gelegt.

8.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung übernommener Waren und Leistungen bei HALE innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

8.3 Der Lieferant ist keinesfalls berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber HALE mit Forderungen an HALE aufzurechnen.

8.4 Sämtliche von HALE geleisteten Vorauszahlungen/ Anzahlungen gelten mit dem Tag der Zahlung als wertbeständig vereinbart und repräsentieren somit immer eine aliquote Zahlung des Gesamtauftragswertes.

Dies gilt insbesondere bei Anzahlungen in Fremdwährungen.

8.5 Im Falle gerechtfertigter Reklamationen ist HALE zur Zurückbehaltung des gesamten noch ausstehenden Entgelts berechtigt.

9. Ausführungsunterlagen, Kennzeichnung und Beistellung

9.1 Sofern keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden, bleiben sämtliche Ausführungsunterlagen, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, Muster, Klischees, Formen, Werkzeuge, Umlaufverpackungen, vom Lieferanten im Auftrag von HALE gefertigte Hilfs- und Arbeitsmittel sowie beigestellte Ware im Eigentum von HALE und sind HALE jederzeit auf Verlangen auszuhändigen, ohne dass der Lieferant sich auf ein Zurückhaltungsrecht berufen kann, ausgenommen dem Lieferanten steht ein vertraglich eingeräumtes Recht zum Besitz zu. Die Verwendung für Dritte ist nicht gestattet.

9.2 Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung als HALE-Eigentum, die bestimmungsgemäße Verwendung und die unentgeltliche, sorgfältige Lagerung ist der Lieferant verantwortlich.

10. Produkthaftung / Rückruf

10.1 Der Lieferant hat Funktionsmängel und/oder erkennbare Gefahrenquellen an gelieferten Gegenständen, deren Fehlfunktion oder Gebrauch eine Gefährdung für Leib und Leben darstellen, unverzüglich HALE mitzuteilen.

10.2 Der Lieferant wird unverzüglich zum betroffenen Liefergegenstand Stellung nehmen.

10.3 Ein Ausschluss einer Regressforderung gemäß § 12 Produkthaftungsgesetz wird seitens HALE nicht akzeptiert.

11. Versicherung

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer dem Auftragsvolumen angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten.

11.2 Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen HALE vollständig zur Verfügung zu stellen.

11.3 Änderungen in den Versicherungsverhältnissen, insbesondere der Wegfall der Versicherungsdeckung oder Reduzierung der Mindestdeckungssummen, hat der Lieferant HALE unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Informationssicherheit und Datenschutz

12.1 Dem Lieferanten ist die besondere Notwendigkeit eines umfassenden Schutzes von Informationen und Daten bewusst. Er wird die Daten und Informationen von HALE und HALE-Kunden nach dem Stand der Technik gegen jeden unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubte Übermittlung, Verarbeitung und sonstigen Missbrauch sichern. Die Sicherung wird durch angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen und Maßnahmen durchgeführt, die dem Stand der Technik entsprechen.

12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, HALE schnellstmöglich über einen Cyber-Sicherheits-Vorfall, der den Zugang zu Daten oder Informationen von HALE oder Kunden betrifft, spätestens innerhalb von 12 Stunden, nachdem der Lieferant den Cyber-Sicherheits-Vorfall entdeckt hat, schriftlich zu informieren. Der

Lieferant wird HALE in diesem Zusammenhang alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen und alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen möglichst gering zu halten sowie das Risiko für den Eintritt zukünftiger Cyber-Sicherheits-Vorfälle so weit wie möglich zu reduzieren.

13. Geheimhaltung

13.1 Sämtliche Informationen sind während und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt vertraulich zu behandeln, und es sind ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HALE keinerlei Informationen, Dokumente, Dokumentationen, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen an Dritte weiterzugeben oder zugänglich zu machen.

13.1 Der Lieferant verpflichtet auch eventuelle Unterlieferanten zur verbindlichen Einhaltung dieser Geheimhaltungsverpflichtung.

14. Vertragsbeendigung

14.1 HALE ist berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch den Lieferanten mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, insbesondere in nachfolgenden Fällen:

- wiederholte Nichteinhaltung von Liefer- und / oder Leistungsterminen
- wiederkehrende Kundenreklamation
- Beteiligung an oder Erwerb eines mit HALE in Konkurrenz stehenden Unternehmens
- schwerwiegender Verstoß gegen diese Einkaufsbedingungen, die Nachhaltigkeitsvereinbarung oder sonstige schriftliche Vereinbarung wie beispielsweise, die Geheimhaltungsvereinbarung oder Qualitätssicherungsvereinbarung
- Eintritt oder drohender Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Lieferanten, was die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber HALE gefährdet. HALE hat in diesem Fall das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts und sonstiger Kollisions- und Verweisungsnormen.

15.2 Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gilt als Gerichtsstand ausschließlich das für den Sitz von HALE sachlich und örtlich zuständige Gericht Salzburg Stadt vereinbart.

16. Salvatorische Klausel

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich der Lieferant und HALE, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen der Gesamtvereinbarung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, sofern diese Vereinbarung eine Vertragslücke aufweisen sollte.